



# Statuten

## Turnverein Lüterkofen

Ausgabe 2025

# Statuten des Turnvereins Lüterkofen

## Inhalt

|     |                                                   |              |           |
|-----|---------------------------------------------------|--------------|-----------|
|     | <b>Allgemeines</b>                                | <b>Seite</b> | <b>1</b>  |
|     | <b>Abkürzungen</b>                                | <b>Seite</b> | <b>1</b>  |
| 1.  | <b>Name und Sitz</b>                              | <b>Seite</b> | <b>2</b>  |
| 2.  | <b>Zweck und Zugehörigkeit</b>                    | <b>Seite</b> | <b>2</b>  |
| 3.  | <b>Ethik</b>                                      | <b>Seite</b> | <b>3</b>  |
| 4.  | <b>Persönlichkeitsrecht</b>                       | <b>Seite</b> | <b>3</b>  |
| 5.  | <b>Bestand des Turnvereins Lüterkofen</b>         | <b>Seite</b> | <b>4</b>  |
| 6.  | <b>Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder</b> | <b>Seite</b> | <b>6</b>  |
| 7.  | <b>Organisation und Leitung</b>                   | <b>Seite</b> | <b>6</b>  |
| 8.  | <b>Finanzen</b>                                   | <b>Seite</b> | <b>12</b> |
| 9.  | <b>Tätigkeiten im Verein</b>                      | <b>Seite</b> | <b>13</b> |
| 10. | <b>Verwaltung im Verein</b>                       | <b>Seite</b> | <b>14</b> |
| 11. | <b>Revisionsbestimmungen</b>                      | <b>Seite</b> | <b>14</b> |
| 12. | <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>         | <b>Seite</b> | <b>15</b> |

## Allgemeines

In den vorliegenden Statuten wurden zwecks sprachlicher Vereinfachung und Lesbarkeit die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich gelten diese Formulierungen auch für die entsprechende weibliche Form.

## Abkürzungen

|       |                                            |
|-------|--------------------------------------------|
| TVL   | Turnverein Lüterkofen                      |
| RTVSU | Regionalturnverband Solothurn und Umgebung |
| SOTV  | Solothurner Turnverband                    |
| STV   | Schweizerischer Turnverband                |

## 1. Name und Sitz

### Name

#### *Art. 1.1*

Der im Jahre 2004 neu strukturierte\* Turnverein Lüterkofen ist ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff und der vorliegenden Statuten.

\* Der Turnverein Lüterkofen ist aus der Neustrukturierung des Turnvereins Lüterkofen (Gründungsjahr 1924) und des Damenturnvereins Lüterkofen-Ichertswil (Gründungsjahr 1948) entstanden. Bei zukünftigen Jubiläumsfestivitäten des Turnvereins Lüterkofen wird das Jahr 1924 berücksichtigt.

### Sitz

#### *Art. 1.2*

Das Rechtsdomizil des Turnvereins Lüterkofen ist Lüterkofen-Ichertswil.

## 2. Zweck und Zugehörigkeit des Vereins

### Zweck

#### *Art. 2.1*

Der TVL pflegt das Turnen und die Kameradschaft aller Altersstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

Der TVL ist politisch und konfessionell neutral.

### Zugehörigkeit

#### *Art. 2.2*

Der TVL ist ein Mitglied des:

- RTVSU
- SOTV
- STV

### 3. Ethik

#### Grundsatz

##### *Art. 3.1*

Der TVL setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der TVL anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der TVL unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuern, Leitern, und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Der TVL anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### 4. Persönlichkeitsrecht

#### Recht am eigenen Bild

##### *Art. 4.1*

Jede Person hat ein Recht am eigenen Bild, kann also entscheiden, ob, wo, wann es als Print oder online veröffentlicht werden darf. Die Handhabung und Umsetzung im TVL ist im Reglement «Urheberrechte» definiert.

#### Datenschutz und -sicherheit

##### *Art. 4.2*

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

## 5. Bestand des Turnvereins

### Riegen

#### *Art. 5.1*

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der TVL Riegen unterhalten:

- Jugend
- Aktiv
- Unihockey
- Ü 35
- Ü 55

Die Riegen können sich selbst verwalten. Weitere Riegen können nach Bedarf gegründet werden.

### Selbstständige Riegen

#### *Art. 5.2*

Als selbstständige Riegen gilt die Männerriege. Sie hat ihre eigenen Versammlungen und verwaltet sich selbst. Als Stammsektion dieser Riege meldet der Turnverein die Mitglieder der Riege dem STV und führt Ehrungen auf Antrag der Riege durch. Die Anforderungen entsprechen jenen der Stammsektion. Die Mitglieder der Riege haben kein Stimm- und Wahlrecht an Versammlungen des TVL.

### Mitgliederkategorien

#### *Art. 5.3*

Der TVL besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Alle Vereinsmitglieder und Riegen sind dem Kantonturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

### Aktivmitglied

#### *Art. 5.4*

Zum Aktivmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer im laufenden Jahr mindestens das 16. Altersjahr erreichen wird und in einer Riege des TVL mitturnen will.

### Freimitglied

#### *Art. 5.5*

Zum Freimitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer die im Reglement „Ernennung von Freimitgliedern“ umschriebenen Voraussetzungen zu Verleihung erfüllt.

## **Ehrenmitglied**

### *Art. 5.6*

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer die im Reglement „Ernennung von Ehrenmitgliedern“ umschriebenen Voraussetzungen zur Verleihung erfüllt.

## **Passivmitglied**

### *Art. 5.7*

Zum Passivmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer Aktivmitglied ist und nicht mehr oder vorübergehend nicht am Turnbetrieb teilnehmen will. Sie werden zu Versammlungen eingeladen und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **Gönner**

### *Art. 5.8*

Gönner sind alle diejenigen Personen, die den TVL freiwillig finanziell unterstützen (z.B. Sympathisanten).

Gönner sind nicht Mitglieder. Sie werden weder zu Versammlungen eingeladen noch haben sie Stimm- oder Wahlrecht.

## **Austritte**

### *Art. 5.9*

Austritte sind dem Präsidenten schriftlich zuhanden des Vorstandes bis zwei Wochen vor der Generalversammlung mitzuteilen. Der Entscheid erfolgt an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Austretende hat die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr zu erfüllen.

## **Ausschluss**

### *Art. 5.10*

Der Ausschluss aus dem TVL kann durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn ein Turner:

- a) trotz schriftlicher Mahnung seine Verpflichtungen gegenüber dem TVL fortgesetzt in unentschuldbarer Weise vernachlässigt hat.
- b) die Interessen des TVL wesentlich schädigt.
- c) interne Streitigkeiten auslöst.
- d) sich den getroffenen Vereinsbeschlüssen widersetzt hat.

Das betroffene Mitglied ist über den Beschluss der Generalversammlung schriftlich zu orientieren.

## **Übertritt**

### *Art. 5.11*

Übertritte sind dem Präsidenten schriftlich zuhanden des Vorstandes bis zwei Wochen vor der Generalversammlung mitzuteilen. Der Übertritt von einer Riege in eine andere erfolgt an der Generalversammlung.

## **Erlöschen der Mitgliedschaft**

### *Art. 5.12*

Die Mitgliedschaft im TVL erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **6. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

### **Beachtung der Statuten**

#### *Art. 6.1*

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gemäss den Statuten und Reglementen zu verhalten. Die Vereinsbeschlüsse sind zu achten. Die Interessen des TVL sind nach bester Möglichkeit zu fördern.

An Vereinsanlässen sind die Mitglieder verpflichtet mitzuhelfen, bei Verhinderung rechtzeitig Meldung zu erstatten oder für Ersatz zu sorgen.

### **Statuten**

#### *Art. 6.2*

Die Vereinsstatuten sind in elektronischer Form für jedes Mitglied verfügbar.

### **Stimm- und Wahlrecht**

#### *Art. 6.3*

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

### **Antragsrecht**

#### *Art. 6.4*

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen (siehe Art. 7.8).

### **Beitragspflicht**

#### *Art. 6.5*

Die Mitglieder bezahlen einen jährlich von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag. Die Festsetzung und die Ausnahmen sind im Reglement „Mitgliederbeiträge“ umschrieben.

### **Vermögensanspruch**

#### *Art. 6.6*

Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **7. Organisation und Leitung**

### **Organe**

#### *Art. 7.1*

Die Organe des TVL sind:

- a) Generalversammlung
- b) Turnstand
- c) Vorstand
- d) Technische Kommission
- e) Revisoren

**Publikation der Organe** *Art. 7.2*

Versammlungen und der Turnstand werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich oder per E-Mail wie folgt einberufen:

- a) Generalversammlung mindestens vier Wochen vor dem Anlass
- b) Vorstandssitzungen mindestens zwei Wochen vor dem Anlass
- c) Andere Sitzungen kurzfristig je nach Bedarf
- d) Turnstand kurzfristig je nach Bedarf (ohne Traktandenliste)

An Versammlungen werden die Vereinsgeschäfte behandelt, die nicht in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen.

**Abstimmung / Wahlen** *Art. 7.3*

Das erforderliche Mehr wird aufgrund der beim Appell anwesenden Stimmberechtigten ermittelt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen haben zu erfolgen, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ausnahmen:

- a) Art. 9.2 Totalrevision der Statuten
- b) Art. 9.3 Teilrevision der Statuten
- c) Art.10.1 Vereinsauflösung

**a) Generalversammlung**

**Allgemeines**

*Art. 7.4*

Das oberste Organ des TVL ist die Generalversammlung. Sie hat in der Regel im ersten Quartal des neuen Jahres stattzufinden. Sie bildet den Abschluss des Vereinsjahres, wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

## **Traktandenliste**

### *Art. 7.5*

- Eröffnung und Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) der Riegenleitern
- Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- Mutationen
- Wahlen / Demissionen
  - a) des Vorstandes
  - b) der Riegenleitern
  - c) der Revisoren
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Budget
- Ehrungen
- Anträge und Verschiedenes

## **Ausserordentliche Generalversammlung**

### *Art. 7.6*

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangen oder wenn der Vorstand es für nötig erachtet.

## **Änderung der Traktandenliste**

### *Art. 7.7*

Der Vorstand kann Änderungen oder Ergänzungen der Traktandenliste vornehmen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, eine Änderung der Traktandenliste zu beantragen. Für eine Änderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **Anträge**

### *Art. 7.8*

Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zuhanden des Vereinspräsidenten einzureichen. Für später eintreffende oder an der Versammlung vorgebrachte Anträge bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **b) Turnstand**

## **Funktion**

### *Art. 7.9*

Dringende Angelegenheiten können in einem Turnstand erledigt werden. Es können nur turnerische Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden.

**c) Vorstand**

**Zusammensetzung**

*Art. 7.10*

Dem Vorstand gehören an:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Hauptleiter Aktiv
- Hauptleiter Ü 35
- Hauptleiter Ü 55
- Hauptleiter Jugend
- Hauptleiter Unihockey
- Aktuar
- Kassier
- Kommunikation
- Materialwart
- J&S-Coach

Dem Vorstand nicht angehörend, aber zu wählen:

- Kassenteam

Die Mitglieder des Kassenteams sind dem Kassier direkt unterstellt und unterstützt/en diesen in allen Geschäften gemäss Pflichtenheft.

**Amtsdauer**

*Art. 7.11*

Alle Vorstandsmitglieder und der/die Vize-Kassier/s werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

**Ersatzwahl**

*Art. 7.12*

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer.

**Unterschrift**

*Art. 7.13*

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder in dessen Verhinderungsfalle der Vize-Präsident kollektiv zu Zweien mit dem zuständigen Vorstandsmitglied.

Der Kassier ist zur Führung des Bank- und Postverkehrs allein zeichnungsberechtigt.

**Reglemente und Pflichtenhefte**

*Art. 7.14*

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind durch Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte festgelegt. Der Präsident ist verantwortlich, dass Reglemente und Pflichtenhefte erstellt und aktualisiert werden.

## Hauptaufgaben

### *Art. 7.15*

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Zu seinen Tätigkeiten gehören:

- Überwachen der Einhaltung der Statuten und Reglemente
- Sorgen für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- Ausarbeiten einer mittel- und langfristigen Planung
- Organisation der beschlossenen Anlässe
- Verabschieden der Rechnung und des Budgets zuhanden der Generalversammlung
- Verwalten der Vereinsfinanzen und der Fonds

## Beschlussfähigkeit

### *Art. 7.16*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder der Vorsitzende.

## Besondere Befugnisse

### *Art. 7.17*

Ausserordentliche Vorstandsgeschäfte können durch Kommissionen erledigt oder vorberaten werden. Sie sind verantwortlich dafür, dass die in ihren Bereich fallenden Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes ausgeführt werden.

Für die Durchführung von Vereinsanlässen können Kommissionen gebildet werden. Sie konstituieren sich selbst. Ihre Beschlüsse unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand. Die Kompetenzen beschränken sich auf die Kommissionsarbeiten. Nach beendigter Arbeit werden sie automatisch aufgelöst.

## Protokoll

### *Art. 7.18*

Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

### **d) Technische Kommission**

|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zusammensetzung</b>               | <p><i>Art. 7.19</i><br/>Jede Riege bildet eine eigene Technische Kommission. Der Technischen Kommission gehören jeweils an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hauptleiter</li><li>• Leiter</li><li>• Hauptleiter der anderen Riegen (nach Bedarf)</li><li>• Präsident TVL (nach Bedarf)</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Amtsdauer</b>                     | <p><i>Art. 7.20</i><br/>Alle Mitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Vorsitz</b>                       | <p><i>Art. 7.21</i><br/>Der Hauptleiter oder sein Vertreter.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Reglemente und Pflichtenhefte</b> | <p><i>Art. 7.22</i><br/>Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder sind durch Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte festgelegt. Der Hauptleiter ist in der Technischen Kommission für die Aktualisierung der entsprechenden Reglemente und Pflichtenhefte verantwortlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Hauptaufgaben</b>                 | <p><i>Art. 7.23</i><br/>Die Technische Kommission versammelt sich auf Einladung des Hauptleiters oder auf Verlangen eines Leiters. Die Technische Kommission ist für alle turnerischen Belange verantwortlich und koordiniert die Tätigkeiten der Riegen.</p> <p>Zu ihren Tätigkeiten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erstellen eines turnerischen Jahresprogramms</li><li>• Ausarbeiten einer mittel- und langfristigen Planung</li><li>• Überwachen und Betreuen der turnerischen Tätigkeiten</li><li>• Vorbereiten der Teilnahme an Wettkämpfen, Turnfesten und Abendunterhaltungen</li></ul> <p>Förderung des Nachwuchses</p> |
| <b>Protokoll</b>                     | <p><i>Art. 7.24</i><br/>Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Kasse</b>                         | <p><i>Art. 7.25</i><br/>Die Technische Kommission verwaltet keine Kasse.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Gründung / Auflösung</b>          | <p><i>Art. 7.26</i><br/>Die Gründung oder Auflösung einer Abteilung oder Riege entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Technischen Kommission an den Vorstand.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

**e) Revisoren**

**Aufgaben**

*Art. 7.27*

Die Revisoren (in der Regel zwei) prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung, die Fonds des TVL sowie die Tätigkeit des Kassiers. Über die durchgeführte Revision ist zuhanden der Generalversammlung ein schriftlicher Revisionsbericht abzugeben.

**Amtsdauer**

*Art. 7.28*

Die Amtsdauer der Revisoren stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.

**8. Finanzen**

**Geschäftsjahr**

*Art. 8.1*

Das Geschäftsjahr schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab.

**Einnahmen**

*Art. 8.2*

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Reingewinne aus den Aktivitäten des TVL
- Spenden, Schenkungen und Subventionen
- Vermögenserträge
- Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- Sponsoring

**Mitgliederbeiträge**

*Art. 8.3*

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Reglement „Mitgliederbeiträge“ und dem Beschluss der Generalversammlung.

**Ausgaben**

*Art. 8.4*

Die Ausgaben des Vereins werden im Voranschlag festgelegt und bestehen hauptsächlich aus:

- Beiträgen für Turnfeste, Vereinsanlässe und Meisterschaften
- Verbandsabgaben
- Administrationsaufwendungen
- Leiter- und Funktionärsentschädigungen
- Geräte- und Materialbeschaffungen
- Ehrungen, Auszeichnungen und Geschenke

Der Vorstand und die Technische Kommission entscheiden im Rahmen dieses Voranschlages.

**Kredit für Vorstand**

*Art. 8.5*

Der Vorstand hat jährlich einen Kredit im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Budgets zur freien Verfügung.

**Fonds**

*Art. 8.6*

Für das Führen der Fonds wird eine Sonderrechnung geführt. Sie dürfen nur gemäss ihrer bei der Gründung oder im entsprechenden Reglement festgelegten Zweckbestimmung verwendet werden. Fällt die Zweckbestimmung dahin, so entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung der verfügbaren Gelder.

**Geldanlagen**

*Art. 8.7*

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend in der Schweiz anzulegen.

**Haftbarkeit**

*Art. 8.8*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser bei strafbaren Handlungen. Die besonderen Zwecken gewidmeten Fonds sind von der Haftung ebenfalls ausgeschlossen.

**Versicherung**

*Art. 8.9*

Den turnenden Mitgliedern aller Abteilungen wird empfohlen, sich privat gegen die Folgen von Unfällen und die Haftbarkeit zu versichern.

Der TVL lehnt jede Haftung ab, hat aber seine Aktivmitglieder bei der Sportversicherungskasse des STV angemeldet.

## **9. Tätigkeiten im Verein**

**Turnbetrieb**

*Art. 9.1*

Als Grundlage für den Turnbetrieb dienen die Reglemente und Weisungen des STV, des SOTV und des RTVSU. Die Riegen halten wöchentlich regelmässig Trainings ab.

**Teilnahme an  
Wettkämpfen und  
Veranstaltungen**

*Art. 9.2*

In der Regel nimmt der TVL an Turnfesten, Wettkämpfen und Meisterschaften der Verbände, bei denen er Mitglied ist, teil. Über die Teilnahme entscheidet die Generalversammlung. Bei kurzfristig ausgeschriebenen/angesetzten Veranstaltungen entscheidet der Turnstand.

**Jugend und Sport**

*Art. 9.3*

Der TVL ist darum besorgt, dass die Leiter der Jugendabteilung regelmässig J+S Kurse besuchen.

**Nachwuchsförderung**

*Art. 9.4*

Mit der Führung der Abteilung Jugend bezweckt der TVL Jugendlichen aller Altersstufen ein Angebot zu bieten und die Freude an der sportlichen Betätigung zu wecken.

**Erwachsenensport**

*Art. 9.5*

Der TVL ist darum besorgt, dass die Leiter der Aktiv-, Ü35- und Ü55 Riege regelmässig über ESA Kurse informiert und zur Absolvierung ermuntert werden.

## 10. Verwaltung im Verein

### **Archiv**

#### *Art. 10.1*

Der TVL unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände (Fotos, Videofilme etc.).

Der Materialwart ist zuständig, dass sämtliche Vereinsakten, wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen etc. aufbewahrt werden.

Vereinsauszeichnungen können im Fahnenkasten ausgestellt werden.

### **Protokoll**

#### *Art. 10.2*

Über alle Abteilungsversammlungen sowie Sitzungen ist Protokoll zu führen (siehe dazu Art. 7.18 und Art. 7.24).

### **Reglemente und Pflichtenhefte**

#### *Art. 10.3*

Die Aufgaben der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften umschrieben.

## 11. Revisionsbestimmungen

### **Antrag zur Revision**

#### *Art. 11.1*

Der Vorstand sowie die stimmberechtigten Mitglieder können einen Antrag zu einer Statutenrevision stellen.

### **Totalrevision der Statuten**

#### *Art. 11.2*

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den Vorstand oder durch mindestens die Hälfte der Mitglieder beantragt werden. Sie bedarf an der Generalversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Totalrevision der Statuten muss durch den SOTV geprüft und genehmigt werden.

### **Teilrevision der Statuten**

#### *Art. 11.3*

Die Revision einzelner Artikel der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Eine Teilrevision der Statuten muss durch den SOTV geprüft und genehmigt werden.

## 12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **Vereinsauflösung**

#### *Art. 12.1*

Die Auflösung des TVL kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Für die Vereinsauflösung ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

### **Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

#### *Art. 12.2*

Bei einer Auflösung des TVL ist das gesamte Vermögen der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil zuhanden eines neu zu gründenden TVL zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach 25 Jahren Aufbewahrungsfrist wird das Vermögen dem SOTV übergeben. Der neue TVL soll mit gleichem Sitz und Zweck gebildet werden. Er muss dem STV, dem SOTV und dem RTVSU angeschlossen sein.

### **Besondere Fälle**

#### *Art. 12.3*

Für alle Fälle, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten die Statuten der übergeordneten Verbände (RTVSU, SOTV, STV). Die Artikel 60 ff gemäss ZGB dürfen nicht verletzt werden.

### **Frühere Bestimmungen**

#### *Art. 12.4*

Diese Statuten ersetzen alle früheren Statuten, gefassten Änderungen und Vereinsbeschlüsse des TV Lüterkofen.

### **Inkrafttreten**

#### *Art. 12.5*

Diese vorliegenden Statuten treten mit der Annahme an der Generalversammlung vom 25. Januar 2025 und mit der Genehmigung des Vorstandes des SOTV unverzüglich in Kraft.

Für den Turnverein Lüterkofen

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Mario Eggenschwiler

Alina Lätt

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Solothurner Turnverbandes am geprüft und genehmigt.

Für den Solothurner Turnverband

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Christian Sutter

Simone Grimm